

V) Zwischenergebnis

Das Urheberrecht wandelt sich. Die digitalen Werkformen, allen voran die Computerprogramme, unterscheiden sich von klassischen Schutzformen wesentlich. Erstmals wurde hier vom Erfordernis der ästhetischen Wirkung im Sinne eines Ansprechens menschlicher Sinne als Schutzvoraussetzung abgegangen.

Damit erstreckt sich der Schutzbereich des Urheberrechts nunmehr auf Werkar-ten, die per se den unpersönlichen, rein technisch-funktional orientierten Erzeugnis-sen zuzuordnen sind. Bei diesen Werken geht es nicht mehr um schöpferische Tä-tigkeit, sondern um Neuheit, technisch-funktionale Verbesserung und Innovation¹³⁹¹.

Diese Expansion des Schutzbereichs wird von einer Expansion des Schutzzum-fangs begleitet. Neue Schutzformen, wie das *sui-generis*-Recht des Datenbankher-stellers oder das Schutzrecht für technische Maßnahmen, erweitern die Monopolpo-sition der Rechtsinhaber erheblich. Sogar der Zugang und der bloße Genuss von Werken werden somit unter bestimmten Umständen dem Verbotsrecht unterstellt. Gleichzeitig werden die Beschränkungen der Rechte stetig zurückgedrängt. Die Be-deutung eines solchen urheberrechtlichen Funktionswandels hin zu einem Univer-salschutzrecht für Informationen und Investitionen ist angesichts der Tatsache, dass der Übergang in eine Informationsgesellschaft mit einer Verschiebung der indus-triellen Produktion von vorwiegend körperlichen zu unkörperlichen Produkten und Dienstleistungen einhergeht¹³⁹², nicht zu unterschätzen¹³⁹³. Die hiermit verbundenen Bedenken erscheinen angesichts der sozialen Auswirkungen dieser Entwicklung umso gravierender. Wenn in einer Informations- oder Wissensgesellschaft der Zu-gang zu und die Nutzung von Kommunikationsgütern einen hohen Stellenwert ein-nimmt, kann eine zunehmende Kommerzialisierung und Monopolisierung der hieran bestehenden Rechte erheblichen Einfluss auf den sozialen Status des Einzelnen ha-ben.

Vor dem Hintergrund, dass das Urheberrecht als „Magna Charta der Informati-onsgesellschaft“¹³⁹⁴ die neuralgische Schnittstelle zwischen wirtschaftlichem Siche-rungsbedürfnis an wertvollen Inhalten und dem freien Informationsfluss bildet, soll-

1391 So Dreier in Klumpp et al. (Hrsg.), S. 261 (266).

1392 Dreier, CR 2000, S. 45 (45); Wandtke, GRUR 2001, S. 1 (2).

1393 Nach Schätzungen der EU-Kommission beträgt der Anteil der kreativen Produktion (Musik, Publikationen Film, Software, Theater, Fernsehsendungen usw.) in der Gemeinschaft bereits heute ca. 6% des BIP (siehe Hilty, ZUM 2003, S. 983 (992), dort Fn. 51). Ein Bericht der Weltbank aus 1998/1999 hat ergeben, dass das geistige Eigentum mittlerweile zum wichtigs-ten Produktionsfaktor aller großen Wirtschaftsnationen geworden ist, siehe Wandtke, GRUR 2001, S. 1 (2). Vgl. zur wirtschaftlichen Dimension des Urheberrechts weiterhin Hummel, S. 69 ff. und 72 ff.; dies. ZUM 2001, S. 660 ff.; Schrickler, GRUR 1992, S. 243 f.

1394 Hoeren, MMR 2000, S. 3 (3).

te eigentlich selbstverständlich sein, dass derartige Entscheidungen wohlüberlegt und unter Abwägung aller relevanter Interessen erfolgen.

Schon aus Sicht der Rechtsinhaber – und in diesem Zuge zwischen den Interessen der Urheber und Verwerter differenzierend – sollte die Fähigkeit des Urheberrechts, als Universalschutzrecht für alle alten und neuen Werkarten gleichermaßen effektiven Schutz zu vermitteln, hinterfragt werden. Unpersönliche und technisch-funktionale Werkformen verlangen weniger nach einem Schutz der Ausdrucksform und ebenso wenig nach dem Schutz persönlicher Interessen am Werk. Vielmehr tritt die Sicherung der getätigten Investitionen und die Verkehrsfähigkeit der Güter in den Vordergrund eines effektiven Schutzrechts¹³⁹⁵. In diesem Bereich weist das Urheberrecht mit seiner stringent verfolgten, monistischen Konzeption von vermögens- und persönlichkeitsrechtlichen Positionen Defizite auf¹³⁹⁶.

Die Bedeutungsverschiebung vom Urheber- zum Erzeugnis- und Investitionsschutz zeichnet sich deutlich an dem Regelungsgefüge von Datenbankurheber- und Datenbankherstellerrecht ab. Es ist hierin – wie bei den Filmwerken¹³⁹⁷ – angelegt, dass in Bezug auf einen urheberrechtlich und leistungsschutzrechtlich erfassten Schutzgegenstand die kreative gegenüber der investitionsschutzrechtlichen Leistung von untergeordneter Bedeutung ist. Dies wird an einem Punkt in der o. g. Entscheidung des OLG Düsseldorf sehr deutlich¹³⁹⁸. Zu recht hat das Gericht erkannt, dass das Datenbankherstellerrecht keinen Bezug zu der Geistesleistung hat, sondern allein an der Investitionsleistung ausgerichtet ist. Maßgeblich ist nur, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko trägt, das mit dem Aufbau und der Erstellung einer Datenbank einhergeht. Bei fremd finanzierten Datenbanken „entfernt“ sich das Recht immer weiter von den Schöpfern oder sonst Kreativen, was sich daran manifestiert, dass in solchen Fällen nicht einmal das Datenbankherstellerrecht beim Schöpfer verbleibt¹³⁹⁹.

Angesichts der rein technisch-funktional („unpersönlichen“) Charakteristik einer elektronischen Datenbank steht zu vermuten, dass der Urheberrechtsschutz in die-

1395 Dreier, CR 2000, S. 45 (46).

1396 Ein weiteres Beispiel für die Diskrepanzen zwischen Ausgestaltung des Schutzsystems und den Anforderungen des modernen Werkschutzes nennt auch Wiebe, GRUR 1994, S. 233 (244). Bei dem Schutz an einer per DFÜ zugänglichen Datenbank stehe entgegen der gegenwärtigen Ausrichtung des Urheberrechts nicht mehr die Nichtkopierbarkeit, sondern die Zugangskontrolle im Vordergrund.

1397 Siehe Hierzu Teil 3, Kapitel 2, Punkt II.C).

1398 OLG Düsseldorf MMR 1999, S. 729 (732).

1399 Folge dieser Entwicklung kann schließlich sein, dass nicht mehr die kreative, sondern allein die Investitionsleistung gesichert wird. Dem Schöpfer einer Datenbank ist das Schutzrecht *sui generis* stets dann nicht zugänglich, soweit er nicht die Initiative zur Erstellung der Datenbank ergriffen hat (so z. B. bei Auftragsarbeiten) und das finanzielle Risiko trägt (so definiert die Datenbank-Richtlinie den Begriff des Datenbankherstellers, vgl. dort Erwägungsgrund 41).

sem Bereich eine nur untergeordnete Rolle spielen wird¹⁴⁰⁰. Dies bestätigt sich an einigen der bislang hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen¹⁴⁰¹. Konkret ist dies wohl darauf zurückzuführen, dass elektronische Datenbanken zumeist derart strengen Funktionalitäts- und/oder Vollständigkeitsanforderungen sowie technischen Vorgaben unterliegen, dass ein ausreichender Gestaltungsspielraum häufig nicht vorliegen wird. Zwar mag Kreativität auch in diesem Bereich noch eine Rolle spielen. Diese wird sich aber nur selten – und umso weniger als besonderes Qualitätsmerkmal – in einer Individualisierung des Arbeitsergebnisses durch Einbringung persönlicher Eigenschaften des Urhebers realisieren, sondern möglicherweise bei der Erarbeitung eines guten Konzepts und dem Erdenken einer guten Idee¹⁴⁰².

Hieran zeigt sich die Bedeutungsverschiebung vom Urheberrecht als Schutzmechanismus für schöpferische Errungenschaften hin zu neuen Instrumenten mit eher investitionsschutzrechtlichen Ansätzen im digitalen Bereich sehr deutlich.

1400 Immerhin wurde in der Entscheidung des OLG Hamburg „Roche Lexikon“, sogar ohne weitere Begründung, ein Datenbankwerkschutz anerkannt (vgl. MMR 2001, S. 533 f.).

1401 Siehe zur Spruchpraxis der deutschen Gerichte auch die Entscheidungsregister aus 2000 bei *Schuster/Müller*, MMR Beilage zu Heft 10/2000, S. 28 ff. (30) und Beilage zu Heft 7/2001, S. 32 ff. (35). Es fällt bei einer Gesamtschau auf, dass in den wenigsten Fällen überhaupt auf die Werkeigenschaft rekurriert wurde. Soweit über die Frage gar nicht entschieden wurde, lassen die Entscheidungen allerdings nur bedingte Schlüsse auf die Meinung des jeweiligen Gerichts zur Werkfähigkeit der Datenbanken zu. Wohl weil die Feststellungen über die getätigten Investitionen leichter zu treffen sind, wurde in Grenzfällen die Frage nach der Werkeigenschaft i.d.R. offen gelassen und die Entscheidung über das Datenbankherstellerrecht getroffen. Dies zeigt nur, dass bislang ersichtlich noch kein Fall entschieden wurde, in dem Urheber einer Datenbank und Hersteller derselben gegeneinander gestritten haben. In solchen Konstellationen wäre eine Entscheidung über die Werkfähigkeit (soweit zweifelhaft) unumgänglich.

1402 Solche Leistungen werden indes weder durch das Urheberrecht noch ein anderes Sonder-schutzrecht honoriert.